

Satzung

(beschlossen am 13.06.1997, zuletzt geändert am 15.04.1998, 03.03.2001, 19.05.2007)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

Tanzclub „Grün-Weiss“ Zeitz e. V.

Nachfolgend kurz – TCZ – genannt.

Der Verein hat seinen Sitz in Zeitz. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr; das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31. Dezember 1997.

Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Zeitz eingetragen werden; weiterhin wird die Mitgliedschaft im Kreissportbund Burgenland und im Tanzsportverband Sachsen-Anhalt e. V. beantragt.

§ 2 Zweck und Ziel des Vereins

Der Verein wurde mit dem Ziel gegründet, den Tanzsport, insbesondere den Breitentanzsport, zu repräsentieren, den Gesellschaftstanz zu pflegen und den Kontakt zu gleichgesinnten Vereinen zu suchen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung zur Förderung von Sportdisziplinen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Förderung sportlicher Übungen und Leistungen
- b) Mitgliedschaft in den entsprechenden Fachverbänden
- c) gezielte Ausbildung von Lehrkräften
- d) die Förderung der Kinder- und Jugendarbeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Dem Verein gehören an: aktive, passive, fördernde und Ehrenmitglieder.

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Für die Aufnahme bedarf es eines schriftlichen Antrages, über den der geschäftsführende Vorstand entscheidet. Bei Minderjährigen muss die schriftliche Genehmigung des Erziehungsberechtigten vorliegen. Eine Ablehnung der Mitgliedschaft kann durch den Vorstand mittels einfachem Brief erfolgen. Gründe, die zur Ablehnung führen, brauchen nicht genannt zu werden.

Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages kann der Antragsteller die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die dann abschließend entscheidet.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod des Mitglieds
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Ausschluss und Streichung von der Mitgliederliste

Ein Mitglied kann durch den Kassenwart aus dem Verein ausgeschlossen und von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Beitragszahlung im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann auch, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch den Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist vor Beschlussfassung unter Setzung einer Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich zu begründen.

Innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Schreibens, kann das entsprechende Mitglied – unter Wahrung der schriftlichen Form – Berufung gegen den Ausschluss und die Streichung von der Mitgliederliste beim Vorstand einlegen; auf die Berufungsmöglichkeit ist im Ausschluss schreiben hinzuweisen. Über die Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

§ 5 Beiträge

Von den aktiven und den passiven Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages, dessen Fälligkeit und die weiteren mit der Beitragszahlung in Zusammenhang stehenden Modalitäten werden durch eine gesonderte Beitragsordnung geregelt. Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und inkraft gesetzt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

Der gesamte Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) 1. Vorsitzende/r
- b) 2. Vorsitzende/r
- c) Kassenwart
- d) Sportwart
- e) Jugendwart
- f) Pressewart
- g) Referent/in für Öffentlichkeitsarbeit

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus den Ämtern a) – c). Die Vereinigung der geschäftsführenden Vorstandsämter ist unzulässig. Die Ämter a) – c) sind Vorstand gemäß § 26 BGB, hiervon sind jeweils nur 2 Personen zusammen vertretungsberechtigt.

Rechtsgeschäfte mit einem Geldwert über 2.500,00 EUR sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung der Mitgliederversammlung erteilt wurde oder erteilt wird.

§ 8 Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsperiode aus, so kann der Restvorstand ein Mitglied für die restliche Amtsdauer ernennen.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder dem Kassenwart schriftlich, fernmündlich oder in elektronischer Form einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von 3 Tagen einzuhalten. Eine Mitteilung der Tagesordnung ist erforderlich.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder, darunter ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Sitzungsleiter.

Die Beschlüsse sind in einem Protokoll schriftlich festzuhalten und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit, Namen der Teilnehmer, sowie die

Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten. Vorstandsbeschlüsse sind den Mitgliedern in geeigneter Form bekannt zu geben.

§ 10 Kassenprüfer

Ein Kassenprüfer und ein Ersatzprüfer werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Ihre Wahl erfolgt auf 3 Jahre. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Die Kassenprüfer haben das Recht und die Pflicht, auch innerhalb der Geschäftsjahre die Kassenunterlagen, Belege und Bestände einzusehen, sowie sich von deren ordnungsgemäßen Führung und der Führung des Inventarverzeichnisses zu überzeugen. Beanstandungen innerhalb des Geschäftsjahres sind sofort dem Vorstand zu unterbreiten. Dieser entscheidet durch Beschluss, ob diese der Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.

§ 11 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes der Vorstandsmitglieder und des Kassenprüfers
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
- d) Beschlussfassung über vorläufig durch den Vorstand inkraftgesetzte Ordnungen
- e) Beschlussfassung über Anträge, Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins
- f) Beschlussfassung über Höhe der Mitgliedsbeiträge
- g) Ehrungen und Ernennung von Ehrenmitgliedern

§ 12 Einberufen der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden. Die Mitglieder müssen hiervon unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich durch Übergabe der Einladung oder einfachen Brief unterrichtet werden.

Die Tagesordnung ist der Einladung zur Mitgliederversammlung beizulegen; sie wird vom Vorstand festgelegt.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit vom 2. Vorsitzenden oder dem Kassenwart geleitet.

Sollte kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sein, wird der Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder gewählt.

Die Mitgliederversammlung ist durch die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig und fasst im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Beschlüsse. Beschlüsse zur Satzungsänderung bedürfen der 2/3-Mehrheit der erschienen stimmberechtigten Mitglieder.

Eine Abstimmung muss schriftlich erfolgen, wenn dieses mindestens von einem Drittel der anwesenden Mitglieder beantragt wird.

Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, das mindestens das 16. Lebensjahr vollendet hat. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Zur Wahrung der Interessen der nicht Stimmberechtigten, können diese durch einen Erziehungsberechtigten vertreten sein.

Über Mitgliederversammlungen sind Ergebnisprotokolle zu führen, die vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.

Es sollen folgende Feststellungen enthalten sein: Ort und Zeit der Versammlung, Versammlungsleiter, Anzahl der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder (Anwesenheits-/Stimmrechtsliste), die Tagesordnung, Beschlüsse, Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungsbeschlüssen muss der genaue Wortlaut angegeben werden.

Wahlen:

Bei Wahlen kann der Versammlungsleiter für die Dauer des Wahlganges einem zu bestimmenden Wahlausschuss die Leitung der Versammlung übertragen.

Derjenige ist gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist erforderlich, wenn Vereinsinteressen berührt sind, oder sie von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen und Zweck vom Vorstand verlangt wird.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in der Mitgliederversammlung beschlossen werden (siehe § 13 der Satzung). Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der Kassenwart die vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Sachsen-Anhalt e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Haftung

Die Vereinigung der Mitglieder haftet nicht für Rechtsgeschäfte von einzelnen Mitgliedern, die diese ohne vorherige einstimmige Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes getätigt haben. Auch ist die Vereinigung nicht für Meinungsäußerungen eines einzelnen Mitgliedes haftbar zu machen.

Die Mitglieder und der Vorstand haften nur und ausschließlich mit dem Vermögen des Vereins.

Durch die Mitgliedschaft im Kreissportbund und damit im Landessportbund Sachsen-Anhalt e. V., sowie im Tanzsportverband Sachsen-Anhalt e. V. sind die Sportler im Rahmen der bestehenden Sportversicherung versichert. Jede darüberhinausgehende Haftung für Personen- oder Sachschäden ist ausgeschlossen.

§ 17 Jugendarbeit

Der TCZ setzt es sich zum Ziel, eine ausgeprägte Jugendarbeit im Sinne des KSB Burgenland zu gewährleisten.

§ 18 Ordnungen

Ordnungen müssen grundsätzlich von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Der Vorstand kann Ordnungen erlassen und vorläufig inkraft setzen, die jedoch von der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden müssen. Erfolgt eine solche Bestätigung nicht, so werden die Ordnungen, sowie alle darauf beruhenden Maßnahmen unwirksam. Alle Ordnungen haben eine Mindestdauer von einem Jahr.

§ 19 Inkrafttreten der Satzung

Die vorliegende Satzung tritt am Tage der Beschlussfassung durch die Mitgliedschaft des TCZ inkraft.

festgestellt: Zeitz, 19.05.2007

Unterschriften des geschäftsführenden Vorstandes:

.....
1. Vorsitzender

.....
2. Vorsitzender

.....
Kassenwart